

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

LESER GmbH & Co. KG, Wendenstraße 133 – 135, D - 20537 Hamburg
- nachfolgend „**LESER**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Lieferant**“ genannt –

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, Gespräche über eine Zusammenarbeit aufzunehmen. Zum Zwecke dieser Gespräche sowie zum Zwecke einer eventuellen späteren Zusammenarbeit sollen vertrauliche Informationen ausgetauscht werden. Diese Vereinbarung soll die Geheimhaltung dieser Informationen zwischen den Parteien während der Gesprächsphase sowie im Falle einer späteren Zusammenarbeit der Parteien und auch nach der Beendigung der Gespräche bzw. einer Zusammenarbeit regeln. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

1. Beide Parteien werden alle vor und nach Abschluss dieser Vereinbarung mündlich, schriftlich, auf elektronischem Übertragungswege und/oder auf sonstige Weise der anderen Partei erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Zeichnungen, Werknormen, Betriebsgeheimnisse, Erkenntnisse, Erfahrungen, Gesprächsprotokolle, etc. (im Folgenden zusammen „Informationen“) unwiderruflich und ohne zeitliche Begrenzung uneingeschränkt geheim halten und vertraulich behandeln und über die Informationen strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die die jeweilige Partei erhalten hat und
 - a) die zum Zeitpunkt ihres Erhalts bereits allgemein bekannt waren oder sobald sie später allgemein bekannt werden, oder
 - b) welche die jeweilige Partei zum Zeitpunkt des Erhalts bereits rechtmäßig von einem Dritten erlangt hatte oder sobald er diese später rechtmäßig von einem Dritten erlangt, ohne dass der Dritte seinerseits bei der Erlangung der Informationen an einer Verletzung dieser Vereinbarung beteiligt war oder andere vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen verletzt hat.

Die Beweislast für das Vorliegen der in a) und b) genannten Ausnahmen obliegt der jeweiligen in Anspruch nehmenden Partei.

Disclosure cat.:	II	proofread by:	LGe	publish date:	07/24/2	effect. date:	07/23
author:	JPS	released by:	LGe	replaces:	LGF53	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	07/24/	revision no.:	0		
doc. type:	LLS	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected

3. Eine Partei darf Informationen, die sie erhalten hat, während der Dauer dieser Vereinbarung und nach ihrer Beendigung an Dritte nur weitergeben, wenn und soweit
- a) die Weitergabe zur Erreichung der in der Präambel genannten Zwecke unerlässlich ist und der Dritte sich schriftlich zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichtet oder von berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist; die schriftliche Verpflichtung ist der anderen Partei auf ihr Verlangen nachzuweisen,
 - b) die Weitergabe aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde erforderlich ist; die andere Partei ist hierüber unverzüglich zu informieren, oder
 - c) die andere Partei der Weitergabe zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Die Beweislast für das Vorliegen der vorstehend unter a) bis c) beschriebenen Fälle obliegt der jeweils anderen Partei. Im vorstehend unter a) beschriebenen Fall steht jede Partei für etwaige Verletzungen der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung durch den Dritten so ein, als wenn er die Verletzung selbst begangen hätte.

4. Beide Parteien stellen die Einhaltung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen sicher und sorgen insbesondere dafür, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen oder von diesen eingesehen, kopiert oder weitergeleitet werden können. Auf Aufforderung einer Partei hat die jeweils andere Partei die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung nach den vorstehenden Absätzen 1 – 4 gilt auch im Hinblick auf diese Vereinbarung selbst sowie auf eine eventuelle Zusammenarbeit der Parteien. Insbesondere dürfen die Parteien mit der gegenseitigen Geschäftsbeziehung nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch die jeweils andere Partei werben.

2 Rechte an den Informationen, Herausgabe

- 1. Beide Parteien erwerben an den erhaltenen Informationen der anderen Partei keinerlei Rechte (z.B. Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Verwertungsrechte, etc.) und darf die erhaltenen Informationen nur zu den in der Präambel genannten Zwecken nutzen.
- 2. Alle verkörperten bzw. in elektronischer Form gespeicherten Informationen, die die Parteien erhalten haben, sind unverzüglich nebst allen Kopien und Vervielfältigungen unaufgefordert an die jeweils andere Partei herauszugeben bzw. zu löschen, wenn sie zu den in der Präambel genannten Zwecken nicht oder nicht mehr benötigt werden oder diese Vereinbarung beendet wird. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Informationen besteht nicht.

3 Zuwiderhandlungen

Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtung hat die zuwiderhandelnde Partei entstandenen Schaden zu ersetzen.

Disclosure cat.:	II	proofread by:	LGe	publish date:	07/24/2	effect. date:	07/23
author:	JPS	released by:	LGe	replaces:	LGF53	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	07/24/	revision no.:	0		
doc. type:	LLS	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected

4 Geltung und Laufzeit

- 1. Diese Vereinbarung gilt für unbeschränkte Zeit. Sie ist nicht ordentlich kündbar. Insbesondere gilt die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gemäß § 1 zeitlich unbefristet fort, gleichgültig ob es zu einer Zusammenarbeit der Parteien kommt oder die Verhandlungen der Parteien über die Zusammenarbeit abgebrochen werden.
- 2. Die Rechte und Pflichten der Parteien gemäß § 1 bis 3 bestehen auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung fort.

5 Sonstiges

- 1. Rechte aus dieser Vereinbarung können von einer Partei weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei an Dritte abgetreten werden.
- 2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam und / oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- 3. Für alle Streitigkeiten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrem Zustandekommen entstehenden Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz von LESER. LESER ist jedoch auch zur Klageerhebung an jedem anderen Gerichtsstand berechtigt.

Hamburg, den _____ , den _____

LESER

Lieferant

Disclosure cat.:	II	proofread by:	LGe	publish date:	07/24/2	effect. date:	07/23
author:	JPS	released by:	LGe	replaces:	LGF53	status:	Published
resp. depart.:	MM	date of release:	07/24/	revision no.:	0		
doc. type:	LLS	change rep. No.:	NA	retention period:	10y.	prot. class	protected